

Ausschussvorlage ULA 20/35

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)

– Drucks. [20/8501](#) –

8. BUND Hessen

S. 31

Unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen:

9. Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW)

S. 35



BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

**Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages**
Schlossplatz 1-3
65189 Wiesbaden

per E-Mail: k.thaumueler@ltg.hessen.de
d.erdmann@ltg.hessen.de

Bearbeiter
Thomas Norgall
stellv. Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737614
Mobil 0170 2277238
thomas.norgall@bund.net

19.09.2022

**Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtages zum**
Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE
Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG)
– Drucks. 20/8501 –

Ihr Schreiben vom 01.08.2022

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper

für die Möglichkeit zur Äußerung im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages dürfen wir
uns bedanken.

Der BUND Hessen wird bei der Anhörung durch den stellvertretenden Landesgeschäftsführer
Herrn Thomas Norgall vertreten.

Die Stellungnahme des BUND Hessen dürfen wir Ihnen bereits heute übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Nitsch
Vorsitzender

Guido Carl
stellv. Vorsitzender

BUND Hessen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Geleitsstraße 14
D-60599 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 67 73 76-0
Telefax: 069 / 67 73 76-20
E-Mail: bund.hessen@bund-hessen.de
www.bund-hessen.de

Zu erreichen
ab Frankfurt/M. Hbf mit den
S-Bahn-Linien 3, 4, 5 und 6
über Haupt- und Konstablerwache
bis Haltestelle Lokalbahnhof

Geschäftskonten
GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN DE69 4306 0967 8013 6150 00
BIC GENODEMIGLS

Triodos Bank N. V. Deutschland
IBAN DE92 5003 1000 1003 6810 05
BIC TRODDEF1

Spendenkonto
Frankfurter Sparkasse
IBAN DE46 5005 0201 0000 3698 53
BIC HELADEF11822

Anerkannter Naturschutzverband
nach Bundesnaturschutzgesetz



Stellungnahme zum

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) – Drucks. 20/8501 –

Ausgangslage

Der BUND Hessen sieht mit Sorge, dass der Klimawandel in Hessen bereits zu deutlichen Veränderungen des Wasserhaushaltes führt. Die sommerlichen Dürren der letzten Jahre haben zu so auffälligen Problemen und Schäden geführt, dass sie vielfältiger Gegenstand der medialen Berichterstattung waren.

Waldbrände, Fichtensterben, Ernteschäden, vertrocknete Stadtbäume, trockengefallene Bäche, versiegte Quellen, Starkregen und Hochwasserereignisse, Wassernotstand, Hitzetote – die Liste der erschreckenden Nachrichten ließe sich fortsetzen. Sie macht deutlich, dass wir uns mitten in einem dramatischen Prozess befinden, dessen Endpunkte wir noch nicht erkennen können.

Die Trinkwasserversorgung ist von grundlegender Bedeutung für unser Gemeinwesen. Sie basiert in Hessen überwiegend auf der Förderung von Grundwasser. Grundwasser bildet sich aber nur, wenn die Niederschläge nicht abfließen und sie größer sind als die Verdunstung und der anthropogene Verbrauch. Grundwasserneubildung ist in der Regel auf das Winterhalbjahr beschränkt. Eine dauerhaft geringere Grundwasserneubildung erfordert also unsere Aufmerksamkeit.

Tatsächlich ist die Grundwasserneubildung in Hessen in den letzten Jahrzehnten überaus stark zurückgegangen. Die Mitarbeiter*innen der Landesumweltämter in Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern haben die Veränderungen in der Arbeit

Auswirkungen des Klimawandels auf das Grundwasser und die Wasserversorgung in Süddeutschland, Grundwasser - Fachzeitschrift der Fachsektion Hydrogeologie, 26: 33 - 45 (2021) (<https://doi.org/10.1007/s00767-021-00477-7-z>)

wie folgt zusammengefasst:

„..... Seit Ende der 1980er-Jahre zeigt sich ein Anstieg der mittleren jährlichen Temperatur in Süddeutschland. Die jährlichen Niederschlagssummen haben sich in der jüngeren Vergangenheit (seit 2003) reduziert und somit eine deutliche Verringerung der Grundwasserneubildung aus Niederschlag bewirkt. Gleichzeitig ist eine Zunahme des Trockenheitsindex (Anzahl an Tagen mit Füllung des Bodenwasserspeichers < 30 % der nutzbaren Feldkapazität) zu erkennen. Häufiger werdende und länger anhaltende Trockenperioden stellen auch die Wasserwirtschaft zunehmend vor Herausforderungen und bedürfen der frühzeitigen Entwicklung von Handlungsoptionen, z. B. auf der Basis des hier vorgestellten ‚Trockenwetterdargebots‘, um Nutzungskonflikte zu entschärfen.“



Sie stellten in der o. g. Arbeit für Hessen zwischen 2003 und 2019 einen Rückgang der Grundwasserneubildung von 26 % fest: „So reduzierte sich gegenüber dem Referenzzeitraum 1971-2000 die Grundwasserneubildung in den letzten 17 Jahren (2003–2019) in Süddeutschland um 19 % (Baden-Württemberg: –18 %, Bayern: –15 %, Hessen: –26 % und Rheinland-Pfalz: –26 %), wobei insbesondere in den Trockenjahren 2003, 2015, 2018 und 2019 im Vergleich zum langjährigen Mittel erhebliche Defizite auftraten.“

Da die Klimaerwärmung durch weiter steigenden Ausstoß klimarelevanter Gase (Kohlendioxid-Äquivalente) in die Atmosphäre sogar mit wachsender Beschleunigung voranschreitet – die Internationale Energieagentur (IEA) in Paris teilte im März 2022 mit, dass in 2021 weltweit 36,3 Milliarden Tonnen energiebedingte CO₂-Äquivalente und damit mehr als jemals zuvor ausgestoßen wurden – muss von einer Trendfortsetzung zurückgehender Grundwasserneubildung ausgegangen werden.

Der BUND sieht angesichts dieser Situation die Notwendigkeit für gravierende Änderungen in der hessischen Wasserpolitik. Dazu zählen:

- die deutlich stärkere gesetzliche Verankerung der staatlichen Steuerungs- und Lenkungs-funktion für die Grundwasserbewirtschaftung,
- die Einführung des Wasserentnahmeentgeltes,
- die schnelle Erweiterung der Möglichkeiten zur Grundwasserinfiltration von aufbereite-tem Rhein- und Mainwasser,
- Keine längere Stigmatisierung der Möglichkeiten zur Wassergewinnung aus Uferfiltrat in Hessen
- die konsequente Anwendung des Verursacherprinzips bei der Grundwassergewinnung, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung der Sanierung von Wäldern, Feuchtgebieten und Quellen,
- die verbindliche Einführung der Betriebs- bzw. Brauchwassernutzung in der Hessischen Bauordnung (HBO) oder dem Hessischen Wassergesetz,
- die deutliche Erhöhung der Eigenwasserversorgung in den Großstädten und Kommunen im Rhein-Main-Gebiet,
- die Umsetzung des Konzeptes der „Schwammstadt“,
- ein Ende der Wasserimporte aus Mittelhessen nach Südhessen und
- die Wasserrückhaltung in der Landschaft durch Renaturierung.

Ausgehend von diesen Forderungen bewerten wir den Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (Drucks. 20/8501) grundsätzlich positiv. Er reicht aber nicht aus, um die o. g. Forderungen umzusetzen.



Der Gesetzentwurf erweitert den bestehenden § 37 Abs. 4 HWG um zwei Sätze. Die Ergänzungen sind im nachfolgenden Text unterstrichen.

4) Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Gemeinden können durch Satzung regeln, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorgeschrieben werden, um die Abwasseranlagen zu entlasten, Überschwemmungsgefahren zu vermeiden oder den Wasserhaushalt zu schonen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben. Die Satzungsregelung kann als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs findet unter Ausschluss der übrigen Vorschriften des Baugesetzbuchs auf diese Festsetzungen Anwendung. Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Die Ergänzung „Für Neubaugebiete ist dies zwingend vorzuschreiben“ wird vom BUND Hessen zur Reduktion der Überflutungsgefahren durch Starkniederschläge und zur Anreicherung des Grundwassers begrüßt.

Wir halten es außerdem für notwendig, dass für alle Neubauten und wesentlichen Änderungen vorhandener Gebäude die Nutzung der Niederschläge durch Zisternen oder eine sonstige Verwertung des Niederschlagswassers verpflichtend wird. Eine wichtige Form der Verwertung besteht in der Nutzung des Grauwassers (Dusche, Badewanne, Handwaschbecken oder Waschmaschine) z.B. für die Toilettenspülung. Ausnahmen von dieser Pflicht sollen nach dem Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit ermöglicht werden.

Die vorgeschlagene ergänzende Sollvorschrift

„Die Gemeinden sollen in Neubaugebieten parallel zum Frischwassernetz auch ein Nutzwassernetz aufbauen, sofern keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.“

greift den heutigen stärkeren Bedarf nach „Betriebswasserversorgungssystemen“ auf. Der Begriff „Nutzwassernetz“ sollte allerdings durch den Begriff „Betriebswasserversorgungssystemen“ ersetzt werden, um der Vielfalt der in der Praxis erforderlichen Lösungen („Systeme“) gerecht zu werden. Der Gesetzgeber sollte eine Formulierung finden, die den Kommunen den notwendigen Spielraum bei der Umsetzung einer solchen Vorgabe lässt.

Stellungnahme
des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

zum Gesetzentwurf
der Fraktion DIE LINKE für ein
Zweites Gesetz zur Änderung des
Hessischen Wassergesetzes (HWG)

Anhörung im Ausschuss für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz des Hessischen Landtages

1. Einleitung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Dazu gehören auch die hessischen Wasserversorgungsunternehmen, die von den vorgesehenen Änderungen im Hessischen Wassergesetz unmittelbar betroffen wären.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) wie folgt Stellung und bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise:

2. Gesamtbewertung

Insgesamt geht der Gesetzentwurf aus unserer Sicht in die richtige Richtung, ist allerdings an manchen Stellen handwerklich mindestens unsauber und schießt am Ende auch über das gemeinsame Ziel hinaus.

Nicht zuletzt der erneute trockene Hitzesommer 2022, durch den wir voraussichtlich mit 2022 das vierte überdurchschnittlich niederschlagsarme, zu trockene Jahr in den letzten fünf Jahren erleben werden, führt uns ganz deutlich vor Augen, dass ein sorgsamer Umgang mit unseren Wasserressourcen zu den wichtigsten Aufgaben für unsere Zukunft gehört. Wir verstehen darunter insbesondere den Schutz der Ressourcen vor Verunreinigungen, das mengenmäßige Stützen der Grundwasserressourcen durch mehr Versickerung und gezielte Infiltration, die Sicherstellung, dass die knapper werdenden Ressourcen zuvorderst für die öffentliche Wasserversorgung zur Verfügung stehen, sowie die Wiederverwendung Wasser, wo das möglich und sinnvoll ist. Mit der im Hessischen Ried und im Frankfurter Stadtwald praktizierten Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser in das Grundwasser nutzen wir in Hessen bereits heute Brauchwasser in sehr großem Maßstab.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir die Initiative, mit dem Gesetzentwurf die Verwertung von ansonsten als Abwasser über die Abwassersysteme und Vorfluter letztlich zu einem ganz überwiegenden Teil im Meer landenden Wässern zu fördern. Allerdings haben wir in der Detailbetrachtung einige Bedenken an der konkreten Umsetzung mit der vorgesehenen Gesetzesänderung.

3. Im Einzelnen

3.1. Ausblenden des grundgesetzlichen Sozialstaatsprinzips

Mit der vorgesehenen Änderung in den Sätzen 1 und 2 des § 37 Abs. 4 HWG – statt bisher „wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange“ nun „hydrologische, technische oder gesundheitliche Belange“ – wird der wirtschaftliche Teil der Abwägung eliminiert. Zukünftig soll die Prüfung, ob wirtschaftliche Belange entgegenstehen, entfallen. Die Intention dahinter ist klar: Geld soll keine Rolle mehr spielen.

Wir halten diese Vorgehensweise für verfassungswidrig, weil das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ausgeblendet wird. Sowohl der Landesgesetzgeber als auch die Gemeinden im Rahmen der Festsetzung von Satzungsregeln können aber nicht ein grundgesetzliches, für alles staatliche Handeln geltendes Abwägungskriterium zu Gunsten anderer – hier z.B. das Umweltstaatsprinzip nach Art. 20a GG – wegdefinieren. Die sozialen Elemente, die sich aus der wirtschaftlichen Betrachtung ergeben, – z.B. die Folgen des Eingriffs in das Eigentum der von der Satzungsfestsetzung betroffenen Hauseigentümer oder die Auswirkungen auf die Trinkwasser- und Abwasserpreise/-gebühren inkl. deren Folgen für die Zahlenden – müssen zwingend als Belang in die Abwägung einfließen.

Durch diese handwerklichen Fehler im Gesetzentwurf entsteht eine aus unserer Sicht insbesondere für die mit Satz 2 adressierten Gemeinden untragbare Rechtsunsicherheit. Sofern nicht bereits das geänderte HWG verfassungsgerichtlich überprüft wird, steht jede auf dieser Basis erlassene Satzungsfestlegung in dem Risiko, von einer oder einem Betroffenen gerichtlich angegriffen zu werden. Die an dieser Stelle eigentlich positive Intention des Gesetzentwurfs, die Verwertung von sonst ungenutztem Wasser zu fördern, wird dadurch konterkariert.

Wir bitten daher um Beibehaltung der aktuell im HWG enthaltenen Formulierung „wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange“ in den Sätzen 1 und 2.

3.2. „Sollen“ – „können“, „und“ – „oder“

In Satz 2 wird aus der bisherigen Kann-Option für die Gemeinden, per Satzung die Niederschlags- und Grauwasserverwertung vorzuschreiben eine Soll-Vorgabe. Diese Änderung

halten wir insbesondere aufgrund der danach folgenden Änderungsvorschläge in Satz 2 für bedenklich.

Die vorgeschlagene Formulierung in Satz 2 nach dem ersten Komma ist bestenfalls unglücklich. Bisher hatten die Gemeinden die Option, satzungsrechtliche Vorgaben zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser ODER zum Verwenden von Grauwasser zu machen. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung werden nun einerseits Niederschlagswasser UND Grauwasser in Verbindung mit der neuen Soll-Vorgabe untrennbar miteinander verknüpft. Kurios wird die Formulierung dann aber durch die Beibehaltung der Oder-Verknüpfung beim Sammeln und Verwenden. In Zukunft sollen die Gemeinden also entweder Vorgaben zum Sammeln gleich von Niederschlagswasser UND Grauwasser machen ODER zum Verwenden von Niederschlagswasser UND Grauwasser.

Unabhängig von den konkreten Formulierungsfehlern lehnen wir eine Soll-Vorgabe für das Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser UND Grauwasser ab. Sofern man die Gemeinden mit einer Soll-Vorgabe politisch zu mehr Bewegung bei diesem Thema anregen möchte, dann sollte man es ihnen aus unserer Sicht mit einer sauberen Formulierung aber freistellen, ob sie sich der Verwertung des Niederschlagswassers oder des Grauwassers oder von beiden Wässern annehmen wollen. Diese Abwägungsentscheidung ist mit Verweis auf unsere Ausführungen unter 3.1 vor allem hinsichtlich der unterschiedlich starken Belastung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Verwertung von Niederschlagswasser oder Grauwasser vor Ort durch die Kommunen zu treffen. Der Landesgesetzgeber kann diese Entscheidung mangels Kenntnis über die örtlichen sozialen Strukturen nicht für die Gemeinden treffen. Eine landesgesetzliche Soll-Vorgabe zur satzungsrechtlichen Regelung der Verwertung von Niederschlagswasser UND Grauwasser halten insgesamt für einen unangemessen großen Eingriff in das Eigentum der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

3.3. Neubaugebiete

Gemäß Satz 3 müssen die Gemeinden die unter 3.2 thematisierten Satzungsregelungen aus Satz 2 für Neubaugebiete künftig sogar zwingend vorschreiben. Einerseits macht diese scharfe Vorgabe eine saubere Formulierung in Satz 2 wie unter Punkt 3.2 ausgeführt nur umso wichtiger. Andererseits widerspricht diese pauschale Vorgabe für alle Neubaugebiete in allen hessischen Gemeinden aus unserer Sicht ebenfalls dem grundgesetzlichen

Sozialstaatsprinzip in Verbindung mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG), wozu auch die Bereitstellung von ausreichendem bezahlbarem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen zählt. Auch die Hessische Verfassung gibt dem Land und den Gemeinden in Art. 26d vor, auf die Schaffung und Erhaltung angemessenen, d. h. auch der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklung und dem allgemeinen Lebensstandard angepassten Wohnraums hinzuwirken.

Diesem differenzierenden verfassungsrechtlichen Auftrag wird die zwingende Vorgabe für alle Neubaugebiete in Satz 3 auch deshalb nicht gerecht, weil Ausnahmemöglichkeiten ebenso fehlen wie Ausgleichsmechanismen bspw. zur Abfederung sozialer Härten. Auch an dieser Stelle müssen die Gemeinden ihren gesetzlichen Auftrag, auf der satzungrechtlichen Ebene Regelungen zu treffen, die die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen, erfüllen können.

3.4. Paralleles Nutzwassernetz

Der Gesetzentwurf sieht einen neuen Satz 5 in § 37 Abs. 4 HWG vor, nach dem Gemeinden in Neubaugebieten ein paralleles Nutzwassernetz aufbauen sollen.

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass die verwendeten Begriffe des „Frischwassernetzes“ und des „Nutzwassernetzes“ weder allgemein gebräuchlich noch im HWG oder an anderer Stelle gesetzlich definiert oder technisch normiert ist. Die Verwendung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe halten wir aufgrund der fehlenden Rechtssicherheit für nicht zielführend. Im Gegensatz zum Begriff „Frischwasser“ ist der Begriff „Trinkwasser“ gesetzlich definiert. Daher sollte der Begriff „Frischwassernetz“ durch „Trinkwassernetz“ ersetzt werden. Eine einheitliche, gesetzliche Definition von Brauchwasser oder Nutzwasser dagegen existiert aktuell nicht. Daher sollte an dieser Stelle die korrekte negative Begriffsbestimmung – Wasser, das nicht gemäß § 37 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz für den menschlichen Gebrauch beschaffen sein muss und damit kein Trinkwasser ist, das den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 Trinkwasserverordnung genügt.

Inhaltlich schießt diese neue Soll-Vorgabe für die Gemeinden aus mehreren Gründen über das Ziel hinaus.

- Der Gesetzentwurf sieht zwei Instrumente mit der gleichen Zielrichtung vor, die gegenseitig ihren jeweiligen Sinn aufheben. Erst sollen die Gemeinden zwingend per Satzung

die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Verwertung von Niederschlags- und Grauwasser verpflichtet werden. Zusätzlich sollen die Gemeinden dann auch noch zentrale „Nutzwassernetze“ aufbauen und den Eigentümerinnen und Eigentümern darüber noch mehr Wasser ohne Trinkwasserqualität anbieten. Aus unserer Sicht macht aber immer nur eins von beidem zeitgleich Sinn. Entweder decken die Eigentümerinnen und Eigentümer ihren „Nutzwasserbedarf“ durch Verwertung des eigenen Niederschlags- und Grauwassers oder durch Abnahme aus einem zentralen „Nutzwassernetz“. Wenn in einem Neubaugebiet in allen Häusern Niederschlags- und Grauwasser gesammelt und verwendet wird, dann ist ein zusätzliches „Nutzwassernetz“ überflüssig. Die verschwindend geringen Mengen, die daraus noch entnommen werden würden, müssten zur Finanzierung des zusätzlichen Netzes exorbitant teuer sein. Vor diesem Hintergrund regen wir die Formulierung als echte Kann-Regelung für die Gemeinden an: Sie können per Satzung Vorgaben zur Verwertung von Niederschlagswasser oder Grauwasser machen oder den Aufbau eines zusätzlichen „Nutzwassernetzes“ prüfen.

- Auch an dieser Stelle lehnen wir eine flächendeckende Soll-Vorgabe für alle Neubaugebiete aller Gemeinden in Hessen ab. Die Entscheidung über den Aufbau von separaten „Nutzwassernetzen“ muss ergebnisoffen durch jede Gemeinde für jeden Neubaugebiets-Einzelfall geprüft werden können. Die Vorgabe eines künstlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch die vorgesehene Soll-Vorgabe kann und wird nicht zu anderen Ergebnissen der Einzelfall-Überprüfung der Gemeinden führen. Stattdessen suggeriert es einen Normalzustand in Hessen, der vielleicht nie Realität werden kann.
- Nicht zuletzt möchten wir hinterfragen, ob es tatsächlich anstrebenswert ist, flächendeckend „Nutzwassernetze“ in Neubaugebieten aufzubauen:
 - Die wirtschaftlichen Bedenken aufgrund der zusätzlichen Kosten des Betriebs paralleler Netze und paralleler Aufbereitungsinfrastrukturen sowie der Auswirkungen auf die Wohnkosten sind hinlänglich bekannt. Der Aufbau eines zweiten Wassernetzes würde die ohnehin schon stark gestiegenen Baukosten noch weiter erhöhen und auch fortlaufende Folgekosten für den Netzunterhalt nach sich ziehen. Auch wenn wir hierzu nicht näher ins Detail gehen wollen, sei darauf hingewiesen, dass sich diese (volks-)wirtschaftlichen Auswirkungen, wie oben ausgeführt, nicht einfach ausblenden lassen.

- Auch auf die hygienischen Gefahren, z.B. durch die unbefugte Kopplung von Trinkwasserleitungen mit „Nutzwasserleitungen“ innerhalb von Hausinstallatio-
nen, möchten wir an dieser Stelle hinweisen, ohne die ebenfalls hinlänglich be-
kannten Argumente hier näher auszuführen.
- Auch in diesem Hitzesommer hat sich wieder gezeigt, dass die Spitzen in der
Wasserabnahme auch durch solche Nutzungen – z.B. Gartenbewässerung –
verursacht werden, für die man „Nutzwasser“ verwenden kann. Ob es vor die-
sem Hintergrund sinnvoll ist, ausgerechnet für diese problematischen Was-
sernutzungen noch günstigeres „Nutzwasser“ anzubieten, möchten wir bezwei-
feln. Letztlich wird es auch politisch kaum zu vertreten sein, wenn das „Nutz-
wasser“ teurer ist als das Trinkwasser. Somit widerspricht aber der Aufbau von
„Nutzwassernetzen“ § 36 Abs 1 Nr. 4 HWG, nach dem auf den rationellen Um-
gang mit Wasser auch durch entsprechende Gestaltung der Benutzungsent-
gelte hingewirkt werden soll.
- Für den Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ braucht es eine ausreichend ergie-
bige „Nutzwasserressource“. Es bringt dem Wasserhaushalt nichts, wenn zur
Abgabe von „Nutzwasser“ letztlich dasselbe Grundwasser entnommen werden
muss, was nur nicht ganz bis zur Trinkwasserqualität aufbereitet wird. Mit Blick
auf das preisgünstigere „Nutzwasser“ (s. weiter oben) wäre in einem solchen
Fall der Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ sogar eher schädlich für den Was-
serhaushalt. Daher möchten wir erneut die enorme Bedeutung der Einzelfall-
prüfung vor Ort hervorheben. Der Aufbau eines „Nutzwassernetzes“ kann einen
wertvollen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Er kann aber
auch mehr wirtschaftlichen Schaden für die Kommune, für die Bürgerinnen und
Bürger und für den Wasserhaushalt verursachen als er Nutzen bringt. Nicht
jede hessische Gemeinde hat ausreichend Grundwasser zur Verfügung, nicht
jede hessische Gemeinde liegt an einem großen Fluss, der auch in trockenen
Hitzesommern ausreichend Wasser zur Entnahme zu „Nutzwasserzwecken“
führt, und nicht in jeder hessischen Kommune fällt ausreichend Niederschlag
zur Befüllung eines „Nutzwassernetzes“. Auch eine Soll-Vorgabe im HWG än-
dert an der konkreten Situation vor Ort nichts.

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, die Soll-Vorgabe zum Aufbau von parallelen „Nutzwassernetzen“ in Satz 5 in einen Prüfauftrag an die Gemeinden umzuwandeln. Nur eine ergebnisoffene Einzelfallprüfung der Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermöglicht es, „Nutzwassernetze“ als Instrument zur Anpassung an den Klimawandel optimal einzusetzen.

4. Ihr Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15